

ostfränkischer Erzbischöfe zumindest nicht gegen einen hypothetisch einmal hergestellten Bezug des Einleitungssatzes des *Decretum* auf das Herrschertreffen von Savonnières im November 862. Im Gefolge Karls des Kahlen befanden sich andererseits damals in Savonnières aber nicht nur Bischöfe aus seinem eigenen westfränkischen Reich⁴², sondern auch ‚andere bei ihm anwesende Bischöfe‘ (die allesamt in der Vergangenheit von Lothar II. in Sachen seines Eheprojektes bereits um Rat befragt worden seien, ohne dass dieser ihrem Rat jedoch gefolgt sei)⁴³. Wer anders sollten diese ‚anderen Bischöfe‘ denn eigentlich nun gewesen sein, wenn nicht solche aus dem Reich Karls von der Provence?⁴⁴

sen wäre, wird man bezweifeln dürfen. Bischöfe ganz allgemein – *episcopi* – hatte Ludwig der Deutsche bei der Zusammenkunft mit Karl dem Kahlen in Savonnières durchaus in seinem Gefolge (ebenso wie Karl der Kahle auch); vgl. *Annales Bertiniani ad a. 862*, ed. Félix GRAT / Jeanne VIELLIARD / Suzanne CLÉMENCET, *Annales de Saint-Bertin* (1964) S. 94,15–17. Offenbar sind dies Altfried von Hildesheim und Salomon I. von Konstanz gewesen, so die Einleitungsrubrik vor einer bestimmten Überlieferungsgruppe der *Adnuntiationes* Karls des Kahlen und Ludwigs des Deutschen in Savonnières (MGH Capit. 2 S. 159). Altfried hatte zuvor im Sommer 862 im Auftrag Ludwigs des Deutschen und in Sachen der Eheaffäre Lothars II. auch bereits jene Gesandtschaftstreise zu Lothar II. und Karl dem Kahlen unternommen, als deren Folge dann das Herrschertreffen in Savonnières zustande gekommen war; sein Bericht hierüber ist erhalten, ed. Joseph PRINZ, Ein unbekanntes Aktenstück zum Ehestreit König Lothars II., in: DA 21 (1965) S. 249–263, hier S. 262 f. Doch waren Altfried und Salomon eben keine Erzbischöfe; und die Praefatio des *Decretum* spricht nun einmal nicht von anwesenden Bischöfen aus zehn aufgelisteten Kirchenprovinzen, sondern von zehn anwesenden Erzbischöfen.

42) Hinkmar von Reims spricht in den *Annales Bertiniani ad a. 862* (wie Anm. 41) davon, Karl der Kahle sei in Savonnières angereist *cum episcopis, qui secum erant*, ebenso wie Ludwig der Deutsche mit *episcopis, qui erant cum eo* (ed. GRAT u. a. S. 94,15–17). Hinkmar differenziert an dieser Stelle begrifflich also nicht zwischen Bischöfen und Erzbischöfen. Aber warum sollte er auch? Es hing schließlich für den Verlauf der Verhandlungen oder für Hinkmars Darstellungsabsichten nichts daran, ob Bischöfe und/oder Erzbischöfe Karl den Kahlen begleitet hatten. (Ebenso pauschal hatte Hinkmar wenige Zeilen zuvor S. 94,2–3 von den *quibusdam etiam regni sui episcopis consentientibus* in Lothars II. Reich gesprochen, die dessen Wiederverheiratungsabsichten zugestimmt hätten – und niemand wird daraus erschließen wollen, mit dieser Formulierung hätten die Erzbischöfe Gunthar von Köln und Theutgaud von Trier explizit aus dem Kreis der Zustimmenden ausgeschlossen werden sollen). Vgl. auch unten S. 14f. Anm. 46.

43) *Nota est vobis* [= Ludwig dem Deutschen] *causa de uxore nepotis nostri Hlotharii, unde et a nobis et ab episcopis regni nostri, sed et ab aliis episcopis praesentibus nobis consilium quaesivit et audivit, sed secundum illud consilium exinde non fecit* (MGH Capit. 2 S. 161,10–12).

44) Bischöfe aus dem Reich Ludwigs des Deutschen werden sich zum Zeitpunkt der Verhandlungen in Savonnières sicherlich bei diesem aufgehalten haben und Bischöfe aus dem Reich Lothars II. bei letzterem. Denn die drei Herrscher residierten